



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Steuerrecht

zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Stellungnahme Nr.: 47/2024

Berlin, im Juli 2024

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf
- RA Dr. Arne von Freeden, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin
- Özge Can, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV sieht sich – leider erneut – außer Stande, in der an sich gebotenen Gründlichkeit zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen, da die Stellungnahmefrist wieder einmal viel zu kurz ist.

Der vorliegende Entwurf ist nicht ausreichend mit dem vorangegangenen Jahressteuergesetz 2024 (nun I. Teil) abgestimmt. So soll z. B. nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 I. Teil, § 62 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert werden. In Teil II soll § 62 AO vollständig aufgehoben werden. Zudem besteht Unsicherheit, ob die Wohngemeinnützigkeit nunmehr in einem neuen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO oder in § 53 Satz 2 AO geregelt werden soll.

Unabhängig davon begrüßt der DAV ausdrücklich die angekündigten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Die gesetzliche Klarstellung zur Zulässigkeit gelegentlicher Äußerungen zu tagespolitischen Themen erhöht die notwendige Rechtssicherheit für gemeinnützige Organisationen.

Zudem wird die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO sowie der steuerlichen Rücklagenbildung nach § 62 AO zu einer erheblichen Vereinfachung führen, ohne dass die Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit in Frage gestellt werden.

Entschieden wendet sich der DAV gegen den erneuten Versuch, Mitteilungspflichten für innerstaatliche Gestaltungen einzuführen.

Bereits die geltenden Vorschriften zu den grenzüberschreitenden Gestaltungen sind mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Beraterschaft verbunden. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Finanzverwaltung diese Mitteilungen auswertet. Diese Diskrepanz zwischen Belastung und Nutzen wird sich auch bei dem vorliegenden Vorschlag für die innerstaatlichen Gestaltungen erheblich verstärken. Die bereits zum Wachstumschancengesetz vom DAV geäußerte Kritik gilt uneingeschränkt fort.

Verteiler

- Bundesrat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- CDU/CSU Fraktion Arbeitsgruppe Rech
- SPD Fraktion Arbeitsgruppe Recht
- Fraktion der FDP Arbeitsgruppe Recht
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- BaFin
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Handelsblatt

- Juris
- JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- LTO
- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP